



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Sie heute auf die m.E. „größten“ Probleme im VersAusglG hinweisen:

- Finden eines Zielversorgungsträgers bei externer Realteilung
- Prüfung der Versorgungsauskunft von betrieblichen, berufsständischen Versorgungsträgern oder
- Prüfung von Anrechten aus der Privatvorsorge
- Soll der 08/15 Vorschlag des Computers des Familiengerichts akzeptiert/hingenommen werden?
- Soll ein Abänderungsantrag gestellt werden (wegen verminderter Beamtenversorgung, Mütterrente, Betriebsrente oder berufsständische Versorgung, die mit Barwert-VO dynamisiert wurden)?
- Prüfung der Umsetzung des rechtskräftigen VA-Beschlusses
- Geltendmachung der Rentennachzahlung beim Gegner gemäß §§ 812 ff BGB
- Beantwortung der Frage der Mandantschaft, wie hoch die Versorgung (Rente) bei interner Realteilung auf Kapitalwertbasis ist
- Ist die Umrechnung der ehezeitlichen Rente in einen KapitalWERT richtig vorgenommen worden (Rechnungszins/Rententrend)?
- Wie erhält man Auskünfte des Gegners (wenn Abänderungsantrag oder Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen VA gestellt werden soll)?
- Wie lässt sich vermeiden, dass bei einem Antrag nach §§ 20, 25 oder 51 ein zu hoher Nachzahlungsbetrag zu Gunsten der berechtigten Person entsteht?
- Was kann/soll vereinbart (§§ 4 – 6 VersAusglG) werden?
- Lohnt sich das „Kämpfen“ um geringere Teilungskosten?
- Ist der vom Computer des Gerichts vorgeschlagene Nichtausgleich eines Anrechts wegen Geringfügigkeit rechters?
- Muss ein ausländisches Anrecht immer in den schuldrechtlichen VA verwiesen werden?
- Wann kann der Gesamtausgleich bei Einbeziehung eines ausländischen Anrechts schuldrechtlich erfolgen?
- Soll eine Verrechnung bezüglich des Ausgleichs von 2 Beamtenversorgungen oder 1 Beamtenversorgung und der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschlagen werden?
- Wann ist eine Abfindung an die berechnigte Person günstiger/besser als der schuldrechtliche VA bzw. bei welchem Sachverhalt ist ein Antrag auf Abfindung „zwingend“ erforderlich?
- In welchen Fällen sollte die ausgleichspflichtige Person „bösgläubig“ gemacht werden?

Was ist bei einem Ausgleich einer Versorgungszusage an einen „GmbH-Geschäftsführer“ unbedingt zu beachten?

Hat das Gericht an die Verzinsung des Ausgleichswertes bei externer Realteilung „gedacht“?

Wie wird die wesentliche Wertänderung bei Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gegenüber dem Gericht nachgewiesen?

Wann soll eine „einstweilige Anordnung“ gemäß § 49 FamFG bei Gericht gestellt werden?

Wie wird ein im Erstverfahren erfolgter Teilausgleich gemäß § 53 VersAusglG aktualisiert?

Wird die Versorgungsausgleichskasse als Beteiligter am Verfahren im Beschluss aufgeführt?

Wer prüft, ob die jeweiligen Versorgungsträger die Umsetzung der rechtskräftigen Entscheidung über den VA oder das Abänderungsverfahren zeitnah vornehmen?

Wer prüft, ob der Versorgungsträger bei externer Realteilung den Ausgleichswert auch zeitnah an den Zielversorgungsträger überweist?

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*